

AusBildung bis 18

Information über Bildungs- und Ausbildungsangebote zur Erfüllung der Ausbildungspflicht

Allgemeines zur Erfüllung der Ausbildungspflicht

Ziel der AusBildung bis 18 ist, alle Jugendlichen zu einer über den Pflichtschulabschluss hinausgehenden Qualifikation hinzuführen und einem frühzeitigen Ausbildungsabbruch entgegenzuwirken.

Bildung und Ausbildung sind der Schlüssel für eine gesicherte Zukunft junger Menschen.

Die Ausbildungspflicht wird erfüllt durch:

- den Besuch einer weiterführenden Schule allgemein bildender höherer oder berufsbildender Art
- die Absolvierung einer Lehrausbildung
- die Teilnahme an Bildungs- oder Ausbildungsangeboten oder an einer vorbereitenden Maßnahme

Ziel ist der Erwerb einer formalen Qualifikation.

Die Verpflichtung besteht höchstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie kann auch schon früher enden, wenn etwa eine mindestens zweijährige (berufsbildende) mittlere Schule erfolgreich beendet wurde.

Wurde eine Teilqualifizierung oder Ausbildung in verlängerter Lehrzeit nach den §§ 8b, 8c des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) bzw. nach den §§ 11a, 11b des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes (LFBAG) erfolgreich abgeschlossen, so endet

damit die Ausbildungspflicht, auch wenn das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist.

Nicht ausreichend ist dagegen der Besuch einer nicht mindestens zwei Jahre dauernden berufsbildenden mittleren Schule oder der Besuch einer berufsbildenden mitt-

lernen oder höheren Schule nur im 9. Schuljahr. Auch das bloße Nachholen des Pflichtschulabschlusses ohne eine weiterführende Ausbildung bewirkt noch keine vorzeitige Beendigung der Ausbildungspflicht.

Unqualifizierte Beschäftigungen (Hilfsarbeiten), die entsprechend einem Perspektiven- oder Betreuungsplan für die betroffenen Jugendlichen als (zumindest vorübergehend) zweckmäßig oder vertretbar angesehen werden können, nur von kurzer Dauer sind oder etwa nur zur Überbrückung von Ausbildungspausen dienen, stehen nicht im Widerspruch zur Ausbildungspflicht. Während der Ferien können weiterhin – soweit nicht ohnedies der Ausbildung dienende Praktika zu absolvieren sind – Ferienjobs, auch in Form von Hilfsarbeit, geleistet werden.

Zeiträume, für die keine Ausbildungspflicht besteht:

- ▶ Zeitraum von vier Monaten ohne Ausbildungsmaßnahme(n) innerhalb von zwölf Kalendermonaten. (Damit werden Freiräume bei modularen Kurs- und Bildungsmaßnahmen oder Ferienzeiträume abgedeckt.)
- ▶ Wartezeiten auf den Beginn einer Ausbildungsmaßnahme – insbesondere wenn sich Jugendliche in einer Beratung durch das Jugendcoaching oder die Arbeitsassistenz oder in einem Verfahren nach §14 Ausbildungspflichtgesetz (APfIG) befinden. Es wird nicht immer möglich sein, dass Maßnahmenträger ausreichend Kursangebote mit unmittelbarem Beginn bereitstellen können, weshalb Wartezeiten in einem vertretbaren Ausmaß grundsätzlich zu akzeptieren sind.

Die Ausbildungspflicht ruht:

- ▶ für jugendliche Mütter während des fiktiven Mutterschutzes und für jugendliche Eltern für die Dauer des individuell gewählten Kinderbetreuungsgeldbezuges
- ▶ während der Stellung, Leistung eines Wehrdienstes, Ausbildungsdienstes oder Zivildienstes, eines Freiwilligen Sozialjahres, Freiwilligen Umweltschutzjahres, Gedenkdienstes, Friedens- oder Sozialdienstes im Ausland oder europäischen Freiwilligendienstes nach den hierfür maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen
- ▶ für die unumgänglich erforderliche Dauer des Vorliegens medizinischer Gründe, die der Erfüllung entgegenstehen
- ▶ bei sonstigen Umständen vergleichbarer Bedeutung (z. B. Härtefall)

Nähere Informationen zur Erfüllung der Ausbildungspflicht

Im Folgenden sind jene Bildungs- und Ausbildungsangebote verzeichnet, durch deren Absolvierung oder erfolgreichen Abschluss die Ausbildungspflicht erfüllt wird.

Weiterführende Schule allgemein bildender höherer oder berufsbildender Art

Oberstufenformen (ab Sekundarstufe II) der Allgemeinbildenden höheren Schulen (AHS)

Berufsbildende mittlere (BMS) oder höhere Schulen (BHS)

Sonderformen und Privatschulen

Schule für Land- und Forstwirtschaft

Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege

Nach dem 1. Jänner 2024 können keine neuen Ausbildungen mehr begonnen werden. (§ 117 Abs. 27 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG). Die vor diesem Zeitpunkt begonnenen Ausbildungen können aber fortgesetzt und abgeschlossen werden. (Allerdings sieht die Bestimmung eine Verlängerungsmöglichkeit dieser Ausbildungsform im Verordnungswege vor, sollte die Evaluierung eine Notwendigkeit zur Bedarfssicherung ergeben).

Schule für psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege und Schulen für Kinder- und Jugendlichenpflege

Diese Ausbildungen dürfen nach dem 1. Jänner 2018 nicht mehr neu begonnen werden (§ 117 Abs. 25 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG). Die vor diesem Zeitpunkt begonnenen Ausbildungen können aber fortgesetzt und abgeschlossen werden.

Schule für Gesundheits- und Krankenpflege
(Pflegeassistenten- und Pflegefachassistenten-Ausbildung)

Schule für medizinische Assistenzberufe

(Medizinische Fachassistenten, Desinfektionsassistenten, Gipsassistenten, Laborassistenten, Obduktionsassistenten, Operationsassistenten, Ordinationsassistenten, Röntgenassistenten)

Lehrausbildung (duale Berufsausbildung), Lehrberufe lt. BAG und LFBAG

Lehre

Überbetriebliche Lehrausbildung (ÜBA)

Verlängerte Lehre

Teilqualifizierung

Ausbildung zu Gesundheits- und Sozialberufen

Zahnärztliche Assistenz

Medizinischer Masseur oder Medizinische Masseurin

Heilmasseur oder Heilmasseurin

Rettungssanitäter oder Rettungssanitäterin

Notfallsanitäter oder Notfallsanitäterin

Lehrgänge oder Schulen für Sozialbetreuungsberufe
(Diplom-Sozialbetreuer oder Diplom-Sozialbetreuerin, Fach-Sozialbetreuer oder
Fach-Sozialbetreuerin, Heimhelfer oder Heimhelferin)

Lehrgänge für Ausbildungen in der Pflegeassistenz

Weitere Bildungs- oder Ausbildungsmaßnahmen

Teilnahme an einem für das Ergreifen einer weiterführenden (Aus-)Bildung erforderlichen Deutsch-Sprachkurs bis zur Erlangung der individuell notwendigen Sprachkenntnisse. (befristet zulässig).

Besuch von Schulen oder Ausbildungen im Ausland, wenn diese mindestens gleichwertig mit vergleichbaren österreichischen Schulen oder Ausbildungen sind oder in Österreich nicht angeboten werden und dadurch kein Nachteil für die Jugendlichen zu erwarten ist

Teilnahme an einer Offiziers- oder Unteroffiziersausbildung im Rahmen eines Ausbildungsdienstes oder eines Dienstverhältnisses beim Bundesheer

Vorbereitende Maßnahmen

Geeignetes anerkanntes arbeitsmarkt- oder bildungspolitisches Angebot, das zielgerichtet auf eine Integration oder Reintegration in weiterführende Ausbildungs- und Bildungsangebote vorbereitet.

Maßnahme für Jugendliche mit Unterstützungsbedarf, die deren Integration in den Arbeitsmarkt erleichtert.

Sozialministeriumservice (SMS): Betreuungs- und Perspektivenplanung im Rahmen der Beratungsleistung sowie zielgruppenspezifische Angebote

Arbeitsmarktservice (AMS): Betreuungs- und Perspektivenplanung im Rahmen der Beratungsleistung sowie zielgruppenspezifische Angebote

Teilnahme an niederschweligen Maßnahmen und Programmen der außerschulischen Jugendarbeit, die eine Integration der Jugendlichen in den Arbeitsmarkt erleichtern. Parallel zu diesen Teilnahmen muss ein Betreuungs- und Perspektivenplan erstellt werden (z. B. vom Jugendcoaching)

Stand 2.12.2016